

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.  
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.  
Postfachkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtkontokonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Einrechnung 50 Pf. Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen u. Stellenangebote. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Rechnungsblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesfiskusrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabgleich der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsstelle von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.  
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptgeschäftsführer Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 79

Dresden, Mittwoch, 2. April

1924

## Das Urteil von München.

### „Bewährungsfrist“ für Hochverräter.

#### „Es gibt noch Richter in Deutschland.“

##### Die Presse über die Verhöhnung des Rechts.

Berlin, 2. April.

Das in München ergangene Urteil erfährt in der republikanischen Presse, wie nicht anders zu erwarten, die schärfste Kritik. „Das Urteil, so in der Infanterieschule zu München verurteilt worden ist, und das die schlimmsten Befürchtungen skeptischer Beurteiler weit übertrifft, bedeutet“, so schreibt das „Berliner Tageblatt“, „eine Bankrotterklärung der bayerischen Kriegspartei, die, selbst angeführt von zahlreichen Rehnsteile in der politischen Strafkammer unserer Tage, vollkommen bei Spiellos ist.“

Ferner schreibt das

„Berliner Tageblatt“:

Ludendorff hat als Feldherr versagt, weil er einen Krieg nicht rechtzeitig zu beenden wußte. Die Liquidation der Katastrophe überließ er freundschaftlich anderen und schließlich, unter falschem Namen, ins Ausland. Als die revolutionären Umwälzer sich dann etwas verzogen hatten, kehrte er zurück, beteiligte sich an einem hochverräterischen Aufstande wider das Reich, und als auch das Kapp-Unternehmen jämmerlich scheiterte, flüchtete er, wieder unter falschem Namen, in die Ferne. Diesmal nach Bayern. Auch der Novemberputsch des vergangenen Jahres spielte wie eine Seitenblase.

Hilfer, der „Trommler“ dieses hochverräterischen Unterfangens, sagte an jenem Abend im Bierkeller, daß, wenn der Kampf gegen die Berliner Regierung keinen Erfolg habe, sie den Tag nicht überleben würden. Am anderen Vormittag, als das Blatt sich gewendet hatte, brannen sich die Hilfer, Ludendorff und Föhrner eines anderen und blühen leben. Vor einer solchen Selbstüberwindung im Interesse des Vaterlandes hat das Gericht die Segel gekricken und hat den Hochverräter kein Härden gekrümmt. Ludendorff durfte frei und ungehindert, wie ein Sieger, den Gerichtssaal verlassen und seine Kombattanten erhielten nur zum Schein einige Jahre Festungshaft, die aber durch die Kürzung der Untersuchungsfrist und durch die Bewährung einer Bewährungsfrist so gut wie kompensiert wurde. Die Herren hatten während der wochenlangen Verhandlungen dem Gerichte höhnisch erklärt, sie würden, was sie getan, jederzeit wiederholen.

Das Gericht hat ihnen nach jeder Richtung hin den Weg dazu freigemacht. Es gibt noch Richter in Deutschland.

„Man kann getrost sagen, daß das Urteil von München den gehegten Erwartungen entspricht. Was kann aus der „Ordnungsgasse“ Gutes kommen. Aber das Eintreffen aller Befürchtungen ist ein schwerer Schlag für Deutschland. In der Geschichte unseres Rechtsstaates wird der 1. April 1924 für immer ein schwarzer Tag bleiben.“ So schreibt die

„Berliner Volkszeitung“

und fährt dann fort: „Unwillkürlich schweift der Blick von München nach Leipzig. Hier jagt man einen Mann drei Jahre ins Gefängnis, der nichts weiter verbrochen, als daß er einem bösen Versuch gegenüber zu willensschwach war. Er hat niemanden geschädigt, keine Sonderprivilegien erlangt, jedoch der Staatsautorität Abbruch getan.

Wie ganz anders haben die bayerischen Hochverräter mit dieser Staatsautorität gewaltet. Was in den Gerichtssaal hinein hüllten sie die Rechtsgrundlagen des Reiches, die Weimarer

Verfassung, die sich ein jedes Volk aus eigenem Recht geschaffen, um an die Stelle des Chaos wieder das Gesetz zu stellen. Nicht nur gegen diese Verfassung, sondern auch gegen die geschliche Gewalt eines deutschen Landes unternahmen sie ein hochverräterisches Unternehmen mit bewaffneter Hand.

Ihre Uniat kostete Blut, verurteilte den Verluft von Menschengenossen. Die bayerische Kundmachungverordnung setzte für ein Verluft mit solchen Folgen ausschließlich die Todesstrafe fest. Wir sind die letzten, die nach Blut setzen. Wir haben kein die Todesstrafe abgelehnt, gleichviel ob sie gegen einen Uniminen oder einen politischen Verbrechen verhängt wurde. Aber Recht muß Recht bleiben! Ohne Rücksicht der Verluft! Indem das bayerische Volksgericht das Recht seines eigenen Staates mißachtete, sprach es ein Todesurteil. Nicht gegenüber den Angeklagten!

Wohl aber gegenüber dem Staate, der ein Rechtsstaat sein soll. Mit dem Münchener Urteil schreibt Bayern als Rechtsstaat aus.“

Und in der

„Germania“,

dem führenden Blatt der Zentrumspartei, lesen wir:

„Nicht allein vom juristischen Standpunkt aus, sondern auch mehr unter dem Gesichtswinkel staatlicher Notwendigkeiten muß man das Münchener Urteil auf das lebhafteste bedauern. Denn es bedeutet praktisch einen Preispruch und einen Preispruch für Hochverräter. . . . Mit diesem Urteil ist die Staatsautorität und das Rechtsempfinden des Volkes zu Grunde getragen worden. Die Schuld der Hilfer und Genossen ist einwandfrei festgestellt und von den Angeklagten selbst nicht einmal bestritten worden. Sie haben den gemeinsamen Versuch gemacht, die Reichsregierung zu stürzen, die Verfassung zu ändern und in München eine neue Reichsregierung auszurufen. Und trotz dieses klaren Tatbestandes dieses Urteils! Es ist geradezu ein Anreiz für Hochverräter und solche, die es werden wollen. . . . Dieses Gerichtsurteil wird das Vertrauen zur Rechtspflege schwer erschüttern. Im Volke wird man unwillkürlich Verleiche ziehen zwischen den harten Strafen, die über kommunistische Hochverräter verhängt worden sind und dem milden Urteil, das das Volksgericht gefällt hat. Eine der Grundregeln, auf dem die staatliche Ordnung beruht, ist das Vertrauen zu einer geordneten Rechtspflege. Wie kann aber dieses Vertrauen aufrecht erhalten bleiben, wenn hochverräterische Untreue gräßlichen Zells jaft ungestrukt bleiben?“

„Bosische Zeitung“:

„Man hat ein Wort ausgewählt, das in goldenen Lettern verbrannt: „Zünf Jahre Festung“. Nun ist für das Verbrechen des Hochverrats die e. Mindestrafe. Für den Kapp-putsch hat bekanntlich allein Traugott v. Jagow die Zehne beakkt, und seine nicht allen ernst zu nehmende Verantwortlichkeit wurde mit dieser Mindestrafe belegt. Hilfer, Kriebel, Weber und vor allem Föhrner sind weit entfernt zu nehmen; ihre Rolle bei dem Unternehmen vom 8. November war, ohne jeden Zweifel, führend. Dennoch hat man die Mindestrafe gewählt. Diese Mindestrafe selbst wird aber gar nicht wirksam. Die Angeklagten erhalten — Bewährungsfrist. Alle Angeklagten erhalten Bewährungsfrist. Man führt sich an den Kopf und fragt sich, ob diese Bewährungsfrist derselbe Hilfer erhalten soll, der

noch sein Vossow gegebenes Versprechen nicht einlöste, weil die Situation angeblich „handeln erforderlich“. Man fragt sich, ob diese Frist auch Föhrner erhalten soll, der wahrscheinlich nie die Verfassung beschwor und zynisch sich rühmt, daß Geschäft des Hochverrats betriebe er seit fünf Jahren.“

„Der Vorwärts“

untersucht die Gründe, die das Volksgericht mit seinen drei Leuten und zwei Berufsrichtern zum Preispruch Ludendorffs veranlaßt haben mögen. Wenn er (Ludendorff) ein Schuldbewußter wäre, dem nach dem Strafgesetzbuch erst der Nachweis erbracht werden muß, daß er die zur Verurteilung der Straftat seines Handelns erforderliche Einsicht besaßen habe, oder wenn er mit dem Jagblat des § 31 a gerichtet wäre, hätte er nicht anders behandelt werden können, als er durch das Volksgericht behandelt worden ist. Zweifellos waren die Richter der Meinung, daß ein Mann von der führenden Tätigkeit Ludendorffs, der vor Gericht so viele politische Neben hält, wie er, für seine Handlungen nicht voll verantwortlich sei. Er haben das nicht

offen ausgesprochen, aber die Tatsache, daß sie den jugendlichen Stiefsohn Ludendorffs verurteilten, ihn selbst, den erfahrenen „Schlachtenlenker“ aber frei ausgehen ließen, ist die schärfste Brandmarkung für den Intellekt dieses Volkes! Nur unter solchen Gesichtswinkel ist der Preispruch überhaupt juristisch zu begreifen. — Der aufgeblasenen Persönlichkeit Ludendorffs konnte das Münchener Volksgericht endlich keinen größeren Bärendienst erwiesen, als mit diesem Preispruch, der ihn des Mottenscheins und der Würdentrone unter seinem völkischen Anhang beraubt. So steht er letzten Endes als der begoffene Fabel da, als der ewig Hineingeblödete, als der niemals aktiv Handelnde. Und dieser politisierende Feldherr, der vom Gericht infamius als Null gewertet wird, erhebt Kappruh auf Walhall, weil ihm, dem völkischen Zerstörer, die germanische Mythologie so fremd ist, daß er nicht weiß, daß bei den alten Germanen lediglich auf dem Felde der Ehre gefallenen Helden der Ehre Wohlhals würdig befunden wurde, nicht aber Feldherren, die ihr Volk durch den Verlust eines Kriegs ins tiefste Unglück gestürzt und, als der Zusammenbruch kam, die Flucht ins Ausland ergreifen haben.“

## Die „Begründung“ des Richterspruchs.

München, 1. April.

Die Hochspannung, mit der das Urteil erwartet wurde, machte sich schon vor 9 Uhr vornehmlich in den Straßen bemerkbar, die zum Gericht führten. Die Abfertigungen durch die grüne Polizei waren bis zu den Straßeneinkünften der Blumenburger Straße vorgezogen, wo sich immer mehr Leute ansammelten, darunter besonders viele weibliche, mit Blumensträußen bewaffnet. Die Kontrolle zum Jugendgericht wurde besonders scharf gehandhabt. Da offenbar ungewöhnlich viele Jugendkarten ausgegeben waren, hatten die Inspektoren und die anderen Kontrollorgane alle Hände voll zu tun. Bereits um 1/10 Uhr wurde der Zugang gesperrt. Der Andrang in den Sitzungssaal war aber schon so stark, daß die Presse kaum mehr auf ihre Plätze gelangen konnte. Überdies hatte man unergreifbarerweise der Presse ein Drittel ihrer Plätze ohne vorherige Verhandlung einfach weggenommen.

Um 9 Uhr promenierte die Angeklagten, die, soweit sie früher militärischen Rang besaßen, in großer Uniform erschienen waren, im Hofe der Infanterieschule, zusammen mit ihren Angehörigen und ihren Verteidigern. Eine größere Anzahl von Photographen knipste unaufhörlich. Nur Föhrner war, infolge Erkrankung, nicht erschienen. Kurz nach 10 Uhr betraten dann die Angeklagten den Sitzungssaal. Gleich darauf kam der Gerichtshof, dessen Vorsitzender sofort unter lauter Spannung mit der Verkündung des Urteils begann.

Die Urteilsbegründung

schloß zunächst die Begründung des Kampfbundes und dessen bekannte Ziele, dann die Begründung des Generalstaatskommissariats, um die Gegenfähigkeit in den Verbrechen beider Richtungen hervorzuheben. Eingehend besaß sich die Urteilsbegründung mit den Vorgängen am 6. und 7. November, verriet aber auf die Darstellung von Einzelheiten, denn es steht nicht der Fall Kahr, Vossow und Seiffert zur Verhandlung, sondern es ist nur die Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten zu entscheiden, und daher ist die Frage, ob die drei Herren mit dem Herren bei der Sache waren oder nur, wie sie behaupten, Komödie gespielt haben, ohne Belang. Aus diesem Grunde

können auch das Verhalten und die Maßnahmen der drei Herren im Laufe der Nacht und am nächstfolgenden Tage bis zum Zusammenbruch des Unternehmens im einzelnen unerrätlich bleiben.

In sachlicher Hinsicht hält das Gericht von den Vorurteilen, in denen die Anklage den Tatbestand des Hochverrats erblickt, folgendes für erwiesen:

Hilfer, Kriebel und Weber sind die Urheber des Planes. Föhrner war mit dem Plan und der ihm darin zugeordnete Rolle einverstanden. Es sind deshalb Hilfer, Kriebel, Weber und Föhrner, vorausgesetzt, daß eine strafbare Handlung überhaupt vorliegt, als Richter im Sinne des § 47 des Reichsstrafgesetzbuches anzusehen, wenn natürlich auch, infolge der Verschiedenheit der Angeklagten, die jedem von ihnen zuzuteilen, der andere nicht jede einzelne Maßnahme gekannt und gebilligt haben wird. Das Ziel des Unternehmens war die Beseitigung der nach Ansicht der Angeklagten völlig im Sinn des Marxismus stehenden Reichsregierung einschließlich des Parlamentes, jedenfalls in seiner jetzigen Zusammensetzung, und die Gründung einer nationalen Regierung, die die völkischen Belange, so wie sie von den Angeklagten verstanden werden, vertreten sollte. Die Beseitigung der bayerischen Regierung und die Ernennung Kahr's und Föhrner's zu Gewalthabern in Bayern waren nur Mittel zum Zweck. Sie sollten die wirksame Bekämpfung der Reichsregierung von Bayern aus ermöglichen.

Zur Verwirklichung des Zieles haben Hilfer, Kriebel, Weber und Föhrner am 6. und 7. November die übrigen Mitangeklagten herangezogen und ihnen ihre Aufgaben zugewiesen. Mit ihrem Einverständnis hat Hilfer die Reichsregierung und die bayerische Regierung abgesetzt und sofort die neue Regierung, wenigstens in ihren Hauptpersonen, eingesetzt, haben Hilfer, Weber und Föhrner auf Kahr, Vossow und Seiffert eingewirkt, um sie zur Mitgliedschaft zu gewinnen, und im Einverständnis aller vier wurden die Personen, von denen sie eine Durchkreuzung ihrer Pläne befürchteten, verhaftet oder wurde doch nach ihnen gefahndet. Am Zusammenbruch waren Leute aufgestellt, die bei Verfallungsfällen die Verantwortlichkeiten aller den Saal Verlassenden festzustellen hatten und beauftragt waren, alle Abgeordneten festzunehmen. Ferner waren



millitäre Maßnahmen zur Bekämpfung von Widerständen getroffen, wozu das Gericht den Aufruf aller Mitglieder des Kampfbundes und die Befehle des Bürgerführers usw. rechnete. Des weiteren trachteten die vier, in den Besitz der Polizeidirektion zu kommen und, durch öffentliche Aufrufe, die Reichswehr, Landespolizei und die Bevölkerung auf ihre Seite zu bringen. Die Beschlagnahme der 1400 Millionen Papiermark, die gleichfalls zur Erlangung des Unternehmens erfolgt ist, ist zwar anscheinend von Hitler allein verfügt, allein sie lag in der Linie des von allen vier Gewollten, nämlich: dem gemeinsamen Werk jede mögliche Förderung angeheben zu lassen und ist demgemäß nach den oben gemachten Ausführungen allen vier anzurechnen.

Die Festsetzung der „Münchener Post“ und die Geiselnahme sind nicht zu den in der Zeit in Kenntnis gesetzt worden, wo eine Rückgängigmachung nicht mehr möglich war. Insbesondere ist die Angabe Hitlers, er habe die Geiseln zu ihrer eigenen Sicherheit im Bürgerführerhaus zurückgehalten, wohl unrichtig.

Von den übrigen fünf Angeklagten Köhm, Bräuner, Wagner, Fernet und Friedl hat das Gericht nicht für erwiesen, daß sie in die von Hitler, Riebel, Weber und Föhner in den Tagen vom 6. bis 8. November gefassten Beschlüsse eingeweiht waren. Wohl aber kannten sie, wie auf der Hand liegt, die Einstellung und das Ziel des Kampfbundes im allgemeinen. Ihre Tätigkeit im Laufe des 8. November für die neuen Machthaber erschöpfte sich aber in unterliegenden Maßnahmen.

Zur rechtlichen Würdigung wird folgendes ausgeführt: Die Rechtsprechung darf, im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung, denen das noch zu erwerbende Staatsnotrecht unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis verleiht, gegen die bestehenden Gesetze, ja sogar gegen die Verfassung zu handeln, unter keinen Umständen gegen das gefasste Recht verstoßen. Ihre Aufgabe ist schließlich die Aufrechterhaltung desselben. Daß Sympathien mit den Angeklagten oder Antipathien gegen sie oder die unter Anklage gestellte Tat völlig außer Betracht zu bleiben haben, verleiht sich von selbst. Aber auch politische oder staatsrechtliche Zweckmäßigkeitsgründe dürfen keinerlei Rolle spielen, selbst wenn durch den Rechtspruch der Staat zu Schaden kommen sollte. Fiat justitia, orietur mandus. Nun ergibt sich folgendes:

Der Zweck des Unternehmens war die Beteiligung der bisherigen obersten Reichs- und bayerischen Landesbehörden, sowie die Einsetzung eines Landesverwalters in Bayern und einer nationalen Regierung im Reich. Das bedarf keiner weiteren Erläuterung. Insofern unterscheidet sich aber das Unternehmen der Angeklagten grundlegend von dem, was angeblich Rahr, Löffow und Seiffert wollten, nämlich die Einsetzung einer Reichsdiktatur auf der verfassungsmäßigen Grundlage des Art. 48 der Reichsverfassung. Daß Rahr wirklich oder zum Schein eine noch viel weitergehende Verfassungsänderung vornahm, nämlich sich zum Statthalter der Monarchie machte, also an Stelle der Republik ein Königtum setzen wollte, rechnet das Gericht den Angeklag-

ten nicht zu, weil das mit in der Richtung ihrer Bestrebungen lag.

Die Frage, ob die Reichsverfassung für Bayern auf gesetzmäßigem Wege zustande gekommen ist, ist belanglos, denn daß sie in Bayern alle Jahre seit ihrer Entstehung in Geltung war, kann ernsthaft nicht bestritten werden. Im übrigen kann auch ihr Rechtsbestand und ihre Rechtsgeltung in Bayern mit Erfolg nicht angefochten werden. Sie ist nicht das Werk der Revolutionäre von 1918, wie die Angeklagten meinen, sondern das Resultat einer Volksabstimmung, wie sie von Hitler verlangt wird. Denn die verfassunggebende Nationalversammlung war in Bayern und Reich von der Gesamtbevölkerung, der in den Verordnungen vom 12. November und 30. November 1918 das weitestgehende Wahlrecht eingeräumt war, gewählt worden.

Gleich unzulässig ist die Meinung der Verteidigung, daß bayerische Ministerium oder der Generalstaatskommissar hätten die Reichsverfassung samt der bayerischen Verfassung am 30. September 1923 oder in der Zeit von da bis zum 8. November außer Wirksamkeit gesetzt. Staatsrechtlich gründet sich die Errichtung des Generalstaatskommissariats auf das schon erwähnte Staatsnotrecht, von dem oben gesagt worden ist, daß es der Staatsgewalt gestattet, in gewissen Zeitpunkten gegen die bestehenden Gesetze und die Verfassung zu regieren. Das Staatsnotrecht in Artikel 48 der Reichsverfassung und § 64 der bayerischen Verfassung ist im übrigen ausdrücklich anerkannt. Tatsächlich unrichtig ist, daß vor dem 8. November die volle Staatsgewalt in Bayern auf Rahr übergegangen war. Denn es amtierten sämtliche bayerischen Ministerien weiter. Es ist weiter unzutreffend, daß Rahr alle oder nahezu alle in der Reichsverfassung dem Reich vorbehaltenen Rechte (Justizhoheit, Finanzhoheit, militärische und Verlehdhoheit) an sich gebracht hätte.

Die wenigen Maßnahmen, die er ergriff, bewegten sich, wie anzunehmen ist, nach seiner Meinung innerhalb der Grenze des mehrfach erwähnten Staatsnotrechts. Aus diesen Ausführungen folgt unmittelbar die Unrichtigkeit des weiteren Vorbringens der Verteidigung, das Unternehmen der Angeklagten sei ein legaler Akt gewesen, weil er von Herrn v. Rahr ausgegangen sei.

In der breitesten Öffentlichkeit spielt die Frage, ob Rahr, Löffow und Seiffert tatsächlich mit den Angeklagten gegangen sind, oder, wie die Öffentlichkeit die Frage formuliert, ob die von den drei Herren im Bürgerführerhaus abgegebene Erklärung ernst gemeint war und das den Angeklagten gegebene Wort gebrochen wäre, eine viel größere Rolle als die Entscheidung über die Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten. Das Gericht muß es sich, so unabweisbar wie die Klärung der Frage für das öffentliche Leben auch wäre, vorbehalten, die Frage auch nur in extenso zu erörtern, weil sie für seine Entscheidungen bedeutungslos ist, und weil im Laufe des Prozesses die Angeklagten gegen Rahr, Löffow und Seiffert

**Anzeige wegen Hochverrats**

eingereicht haben, die Frage also von der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls den zuständigen Beschwerdeinstanzen zu entscheiden ist, deren Entscheidung nicht vorgegriffen werden darf.

Nun erhebt sich die Frage, ob das Unternehmen auf eine gewalttätige Verfassungsänderung abzielte. Gewaltanwendung war zweifellos beabsichtigt.

Tenn es lag auf der Hand, daß sich die bisherige Regierung, die einen großen Volksteil, vor allem, die Angeklagten annehmen, den marxistischen, also eine der größten politischen Parteien im Lande, hinter sich hatte, nicht kampflös ergeben werde. Daß die Angeklagten wirklich Widerstand erwarteten und denselben zu brechen entschlossen waren, ergibt sich aus vielen Äußerungen Hitlers und Webers.

bleibt noch die Untersuchung der Frage, ob durch die von den Angeklagten vorgenommene Handlung das Unternehmen unmittelbar zur Ausführung gebracht werden sollte. Jedenfalls war durch die im Bürgerführerhaus erklärte Absichtung und Neueinsetzung der Regierungen der Anfang gemacht, und die Behauptung, der Staatsstreich sei geglückt gewesen, übrigens auch die Meinung, der geglückte Hochverrat sei keine strafbare Handlung, ist falsch. Richtig ist, daß der Staatsstreich aus dem Bereich der Vorbereitungshandlungen bereits herausgetreten und zum Versuch gediehen war, dessen Vollendung letzten Endes weniger vom Willen der Angeklagten als von dem von der Gegenseite geleisteten Widerstand abhängig war. Der Stein war ins Rollen gebracht. Ein Zurück gab es nicht mehr. Die Ausführung hatte begonnen.

**Objektiv ist also der Tatbestand der §§ 81 Ziffer 2 und 82 des Strafgesetzbuches gegeben.**

Ludendorff nimmt nach seiner Verteidigung eine Sonderstellung ein. Er erklärt zwar, gleich den übrigen Angeklagten, daß er mit Rahr, Löffow und Seiffert gehen wollte. Diese Erklärung hat aber bei ihm einen geradezu entgegengesetzten Sinn wie bei den übrigen Angeklagten. Diese wollten Rahr, Löffow und Seiffert wieder auf ihre Seite herüberziehen und mit ihnen das Ziel des Kampfbundes, die Befestigung der Reichsregierung, mit brachialem Gewalt verwirklichen. Ludendorff behauptet, er habe mit Rahr, Löffow und Seiffert auch am 8. und 9. November nur an der von diesen drei Herren in der Hauptverhandlung dargelegten Idee der

**Errichtung einer verfassungsmäßigen Reichsdiktatur**

arbeiten wollen. Nun ist Tatsache, daß der Gedanke der Errichtung einer Reichsdiktatur auf vielfeicht nicht gewaltlos, jedenfalls aber nicht verfassungswidrigem, sondern im Gegenteil gerade nur unter Zuhilfenahme des Artikel 48 möglichem Weg von Rahr, Löffow und Seiffert im Oktober und November 1923 angeblich erörtert worden ist. Nach dem Aktenschrift wären dafür eine Reihe von Augenzeugen beizubringen gewesen. Die wenigen Mitangeklagten, die bei denartigen Erörterungen zugegen waren (Hitler, Weber und Riebel), scheinen dem Gedanken wenig Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Jedenfalls haben sie sich ihm nicht zu eigen gemacht. Wohl aber ist Ludendorff bei seinen wiederholten Besprechungen mit Löffow auf den Gedanken eingegangen. Er hat für ihn sogar eine eigene Benennung

**„Patentlösung“**

geprägt. Er hat dem Gedanken auch seine Unterstützung zugesagt, und sich selbst um die Gewinnung tragfähiger Namen aus dem Norden bemüht, ja, noch bei der Besprechung am Nachmittag des 8. November mit Rahr, Löffow und Seiffert es neuerdings unternommen, einen Voten nach Berlin

zur Herbeiführung geeigneter Personen zu schicken. Es ist deshalb, nach Überzeugung des Gerichts, sicher wahr, wenn Ludendorff behauptet, daß er am Abend des 8. November in den Bürgerführerhaus geholt wurde, habe er an nichts anderes gedacht, als daß nun der Gedanke der Reichsdiktatur im Sinne Rahr's greifbare Gestalt angenommen habe. Von Scheubner-Richter und seinem Stiefsohn Fernet kann er auf der Fahrt zum Bürgerführerhaus auch nichts Wesentliches erfahren haben; denn diese wußten ja selbst so gut wie nichts, weil sie schon bei Beginn der Aktion zur Abholung Ludendorff's weggefahren waren.

Daß die Frage, ob nationale Regierung in Hitler'scher oder Direktorium im Rühr'schen Sinne durch die Absetzung des Reichspräsidenten und der Reichsregierung schon im Sinne Hitlers geübt war, als Ludendorff das Nebenzimmer betrat, war im Ganzen nicht bekannt. Auch die Annahme des Amtes als Führer der nationalen Armee durch Ludendorff verließ nicht gegen die Verfassung, die in § 6 lediglich die Bestimmung der Wehrverfassung der Reichsregierung vorbehält, ohne weitere Vorschriften zu treffen. Nun hätten allerdings Ludendorff bei den Neben im Ganzen die Augen aufgehen können, denn dort wurden nicht etwa unverbündlich die Namen der Kandidaten für die nationale Regierung bekanntgegeben, sondern die verfassungswidrige nationale Regierung selbst bestellt. Allein eine ganze Reihe von Augenzeugen hat erklärt, daß Ludendorff auf der Tribüne so ergriffen war, daß er auf die Vorgänge um ihn kaum geachtet habe.

In der nun folgenden Nacht und am nächsten Morgen hat er sich in der Hauptsache rein passiv verhalten, jedenfalls keine verfassungswidrigen Handlungen vorgenommen oder solche in irgend einer Weise gefördert. Somit nimmt Ludendorff in der Tat eine gegenwärtige Stellung ein, nicht nur zu den Mitangeklagten, sondern auch zu Rahr, Löffow und Seiffert. Seine im Bürgerführerhaus gebrauchte Rede, er handle kraft eigenen Rechtes, bedeutet, nach seiner eigenen Erklärung, nichts anderes als eine Ablehnung der Vorgesellschaft Hitlers. Hochverrat liegt also auf freien Ludendorff's nicht vor, auch nicht Weisheit. Seine Tätigkeit erfüllt auch nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung.

Wohnte die Durchführung der Rahr-Idee: Trud auf den Reichspräsidenten zur Erziehung der Einsetzung eines Direktoriums den Tatbestand der Beamtenuntüchtigkeit erfüllen, so ist nicht einmal der Anfang zur Durchführung dieser Idee gemacht worden. Ludendorff war also freizusprechen.

**Bezüglich des Strafanmaßes ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß die Angeklagten bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geiste und dem edelsten, selbstlosen Willen**

geleitet waren. Alle Angeklagten glaubten nach bestem Wissen und Gewissen, daß sie zur Rettung des Vaterlandes handeln mußten, und daß sie daselbst taten, was für zuvor die Absicht der leitenden bayerischen Männer gewesen war. Das rechtfertigt ihr Vorhaben nicht, aber es gibt den Schlüssel zum Verständnis ihres Tuns. Bei Abmüdung dieser Umstände sind den Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt worden.

**Dresdner Kunstversteigerungen.**

In das Dresdner Kunstleben tritt eine neue Erscheinung: Kunstversteigerungen. Die Reichshauptstadt, auch Kunstzentren von der Bedeutung Münchens kennen solche Veranstaltungen schon seit Jahren. Muß man bei uns auch unter dem schmerzlichen Eindruck stehen, daß sie etwas nicht vollkommen Freiwilliges sind, daß sie vielmehr aus der Not der Zeit geboren werden, die manchmal zwingt, sich von lange geübtem künstlerischen Besitz zu trennen, so darf man sie doch begünstigen als eine Erscheinung, die das Interesse an Erzeugnissen der hohen und angewandten Kunst belebt. Und wenn sie daneben helfen, den wirtschaftlichen Niedergang Einzelner zu befeitigen oder doch auszuhalten, so erfüllen sie, neben einer Kulturaufgabe, auch eine Teil von sozialer Bedeutung, an der nicht nur die Beteiligten sind, die von älteren Besitzern scheiden, sondern auch stillebende Künstler, die im Kampfe des Tages stehen. Auch ihnen werden solche Versteigerungen zugute kommen, weil sie ihnen die Möglichkeit geben, neue Möglichkeiten für ihre Arbeiten zu gewinnen.

Die versteigernde Firma ist die bekannte, altangesehene Kunsthandlung von Emil Richter (Quader: Dr. R. H. Meier) in der Prager Straße. Die Versteigerung selbst findet am 7. und 8. d. M. den vormittags 10 Uhr ab im Logenhause, Ost-Allee 15, statt. Die Versteigerungsgegenstände stammen zum Teil aus süddeutschen und altadeligen, zum Teil aus Rufums- und anderem Besitz. Sie umfassen Arbeiten aus allen Gebieten der hohen und der angewandten Kunst: Gemälde, Handzeichnungen, Aquarelle aller und neuer Meister, Stenzen, Miniaturen, Stiche, antike Möbel, Porzellane, Fayencen, Gläser, Schmuck, Gegenstände aus Silber, Zinn und anderen Metallen, Holzfiguren, Uhren, Teppiche, Spitzen, Waffen und seltene und japanische Kunst- und Kunstgewerbe-erzeugnisse. Der Versteigerungskatalog umfaßt 817 Nummern.

Bei den Arbeiten der Malerei und Zeichnung

findet man manche wertvolle, ältere Werke, z. B. ein Aquarell und eine Bleistiftzeichnung Ludwig Richters, zwei Zeichnungen von Carl Spitzweg, eine Tierstudie von G. H. Tischbein, Gemälde und Aquarelle von Karl Buchholz, Guido Hammer, Edward Leonsardi, Chr. Fr. Gille, C. E. Wozgenstein, F. L. Gurlitt, C. F. Gonne, Robert Kammer, Ludwig Knaut, Gabriel Max, Eduard Schöner, Gottfried Rühl, Eugen Bracht u. a.; aber auch unsere lebenden Meister sind reichlich vertreten. Es sei da hingewiesen auf Gemälde und Zeichnungen von Hans Thoma, Otto Guhmann, H. v. Habermann, Leo Samberger, Ludwig v. Hofmann, Robert Stiel u. a. Auch eine Anzahl Arbeiten des 17. und 18. Jahrhunderts sind in Gemälden vertreten, vor allem aber in Gegenständen aus Metall, Porzellan und Glas, in Waffen, Holzschmuckstücken und Möbeln, in Uhren, Stickerien und Stoffen und alledem, was der Kunstliebhaber zu sammeln pflegt. Bewiesen sei hier im besonderen auf einen „Ewigen Kalender“ von Johann Bähler (vom Jahre 1667), der auf Pergament reich in Federzeichnung und in Gold gehöht ausgeführt ist und eine Widmung an den Rat zu Dresden enthält, weiter, bei den Porzellanen, auf Stiche, die zu den berühmten Rosa- und Grüne-Familie und zu den Früharbeiten Meißens gehören, bei den Holzplastiken auf Arbeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, bei den Möbeln auf alte schöne Stücke in Rirschbaum, Ruchbaum und Mahagoni, zum Teil mit Schilppatt-, Perlmutter- und Metallinlagen und -beschlägen geschmückt.

Es ist ganz unmöglich, in der Betrachtung der Katalognummern ins Einzelne zu gehen; der Reichtum des Versteigerungsmaterials ist so groß, daß anzunehmen ist, daß er fast jedem Gelehrten gerecht zu werden, jeden Wunsch zu erfüllen vermag.

Sehr schön im Opernhaus war ein großer Abend. Mit dem Einsetzen seiner ganzen künst-

lichen Persönlichkeit leitete Busch die Auf-führung des Werkes, das er recht eigentlich erst dem Spielplan gewonnen hat. Das muß gebührend hervorgehoben werden! Der Abend hatte aber auch noch zwei besondere Attraktionen, die sich um unsere poetische Redemona — Stützen er gruppieren: Pasquale Amato, den weltbekannten italienischen Bariton, und Tino Pattiera, den wir, gottlob, noch den unsern nennen. Gesanglich und darstellerisch bot Pattiera eine Prachtleistung. Nicht erstreut besonders, daß auch sein Gesang ganz sichtlich an Kultur gewonnen hat. So konnte er sich stolz neben dem Ehrenpaar behaupten, mit dem er sich, sehr dankenswerterweise, in den Wechselreden des italienischen Idioms bediente. Bei Amato verblüffte zunächst die Auffassung der Rolle, die in seiner Weise auf den „Opernbühnen“ eingestellt war. Eher könnte man sagen: er gab den Jago als einen Charakter, der sozusagen das böse Prinzip, das er verkörpert, gar nicht als solches empfindet, weil es eben sein Credo ist. Aber wie wunderbar hat er die Partie auch gelungen! Wie sieht diese Stimme! Mit welcher Leichtigkeit spricht sie in allen Tönen! Wie glänzend ist die Sprachbehandlung! Ton und Wort aus einem Guss. Von meinem an dieser Stelle oft genug betonten Standpunkt begriffe ich solche Vorfälle besonders in diesen Zeiten einer sinkenden Gesangs-kultur. Hier kann man lernen, wie bei und sie wieder aufzuheben ist.

**Vortragsabende:** Miria Pines. Dresden besitzt heute eine wahrhaftige, echtblühende Regalatorin, ohne von ihr, beiseite, wie es nun einmal ist, besonders viel Aufhebens zu machen. Miria Pines' Kunst ist enthuftistische Vermählung mit dem Welt. Sie spricht die Episode „Tom Leben des Einsiedlers Sofina“ aus den „Gründern Karamajoff“ von Dostojewski, jene einzigartige Episode der Menschenverderberung, Paradiesesfalschheit und Naturwonne: und ist gleich völlig in den „Heiligen“ eingegangen. Mit ihm beschwört, ruft, drängt sie zur Liebe Gottes und des Nächsten, und wenn sie

von seinem toten Bruder erzählt, der die Sünde des Menschseins unaussprechlich in seinem Ansehen brennen sah, ist es, als lauschte man mit ihm dem Gesang der frühen Vögel vor dem Fenster des Kranzengimmers, und es blaute über und der Unschuldshimmel der Kindheit. Miria Pines lebt Dostojewski: sie redet aus ihm heraus, empfängt sein innerstes Geheimnis, und fast nimmt sie mitunter, rüffelhaft verwandelt, irgend etwas von seinem äußeren Menschen an. Es ist edelste Ausdruckskraft; feinst-herperliche Mimik; äußerliche Proklamatorien des Sehens. Der Vortragstanz der „Neuen Kunst Pines“ erwies sich fast als zu eng für diese Kunst und für die Menge der Erscheinenen.

**Dresdner Buchbruder-Gesangsverein.** Sonntag, 6. April, abends 7 Uhr, im Vereinshaus, Hinzendorffstraße: Gries-Abend (Männerchor, Soli für Bariton und Violon). Mitwirkend: Konzeptionsleiter Karl Wemmann (Bariton), Gottfried Stauf, Mitglied der Staatskapelle (Violon). Am Nominationsel: Theobald Wenzner. Karten durch a. c. Mitglieder und an der Abendkasse.

**Sächsische Staatstheater.** Opernhaus. Freitag, 4. April: Hoffmanns Gesdtingen mit Anna Teubert (Soubrette), Ueblich (zum erstemal Nationalen), Meier v. Schuch (Columbus), Gertens (Quillette), Grete Witsch (Antonia), Frau (Wander-Gasparino), Zappert (Bartolo), Lange (Adriano), Grottel (Biancaneve). Vielfältige Gestaltung: Kurt Ziegler. Spielleitung: Meier. Abgang 7 Uhr.

Gurt Tauscher führt über Stell und eine Part und wird mit dem Werk über die Staatsoper aufgeführt. — In Verbindung der Göttingertheater im Opernhaus, bei, infolge des Abmüdens, werden Karten nicht auszugeben, wird in den Monaten Mai und Juni ein Wechseln der Staatsoper im Opernhaus als Veranstaltung der Sächsischen Staatstheater stattfinden. Näheres wird nach bekanntgegeben.

**Gesangsabende.** Freitag, 4. April (Abend-7 Uhr). Abends 7 Uhr: „Die Kunst“ mit Theobald Wenzner, Miria Pines (Soubrette), Grottel (Bariton), Grete Witsch (Soubrette), Grottel (Bariton), Grete Witsch (Soubrette). Spielleitung: Kurt Wenzner. Abgang 7 Uhr.

**Neues Theater.** Donnerstag, 3. Freitag, 4. und Sonntag, 6. April, abends 7 Uhr: „Die Kunst“ mit Theobald Wenzner, Miria Pines (Soubrette), Grottel (Bariton), Grete Witsch (Soubrette). Spielleitung: Kurt Wenzner. Abgang 7 Uhr.



Die an sich schon vom Gesetz sehr reichlich bemessene niedrigste Strafstrafe von 5 Jahren Gefängnis für die Haupttäter bildet eine ausreichende Sühne ihres Vergehens. Die Tat der Gehehen war eine verhältnismäßig so untergeordnete, daß auch hier die geringste zulässige Strafe von einem Jahr drei Monaten Gefängnis am Platz erschien. Nach § 9 Absatz 1 des Republikstrafgesetzes mußte, neben der Freiheitsstrafe, auf Geldstrafe erkannt werden. Die Anrechnung der Unterjuchungshaft ist nach § 60 des Reichsstrafgesetzbuches erfolgt.

Dieser ist Deutschösterreich. Er betrachtet sich als Deutscher. Auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt, der freiwillig 4 1/2 Jahre lang im deutschen Heere Kriegsdienst geleistet hat, der sich durch hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde hohe Kriegsauszeichnungen erworben hat, verwundet und sonst an der Gesundheit geschädigt wurde, kann, nach Auffassung des Gerichts,

die Vorstrafe des § 9 Absatz 2 des Republikstrafgesetzes (Ausweisung aus dem Reichsgebiet. 2. Red.) ihrem Sinn und ihrer Zweckbestimmung nach keine Anwendung finden.

Aus den oben erwähnten Gründen der Angeklagten sprechenden Gründen hat das Gericht die Bewilligung von Bewährungsstrafen für angezeigt erachtet.

**Nach der Urteilsverkündung.**

Der Vorsitzende hatte schon während der Verlesung des Urteils das Publikum zweimal zur Ruhe gemahnt und mit der Abmahnung des Saales gedroht. Nach Verkündung des Urteils machte er die Angeklagten auf die Bedeutung der Bewährungsfrist aufmerksam. Dann ersuchte er die Angeklagten, noch im Sitzungssaal zu bleiben, bis das Publikum den Saal geräumt habe. Dies empfahl er aus polizeilichen Gründen.

H. H. Koder: Ich enthalte mich natürlich jeder Äußerung zu dem Urteil, ich bitte aber, kurz mit dem Wort zu geben zu einem Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls gegenüber Hüller.

Vorl.: Das gehört nicht in die Zuständigkeit des Gerichts. Mit der Verkündung des Urteils ist sofort die Rechtskraft eingetreten. Ein Antrag auf Aufhebung eines Haftbefehls ist außerhalb der Sitzung an den Staatsanwalt zu richten. Dem Gericht steht keine Entscheidung zu. Jedes weitere Wort wäre daher zwecklos.

Ludendorff: Ich empfinde die Preisprechung als eine Schande, weil meine Kameraden verurteilt worden sind. Das hat der Hof und die Ehrenzeichen, die ich trage, nicht verdient.

Im Jahresraum erlösen stürmische Peilrufe.

Vorsitzender: Ich weiß diese Bemerkung Ludendorffs als grobe Ungehörigkeit zurück, ebenso die Ungehörigkeit des Publikums wegen seiner Beifallshandlungen. Die Verhandlung ist geschlossen.

Es ist 12 1/2 Uhr. In der Zwischenzeit hat es sich an den Abfertigungsstellen ziemlich große Menschenmassen angeammelt, die von belizianen Schuppleuten in die Seitenstraßen abgedrängt wurden. General Ludendorff verweilte bis gegen 12 Uhr im Gerichtsgebäude. Aus Sicherheitsgründen wollte die Polizeibehörde veranlassen, daß das Auto Ludendorffs, das am Hauptportal an der Blutensburgerstraße wartete, von rückwärts aus dem Hof des Gerichtsgebäudes vertriebe. Es wurde sogar die Anordnung gegeben, das große Tor zum Auto Ludendorffs zu schließen. Dies jedoch auch Ludendorff aber erklärte wiederholt und kategorisch, daß er sein Auto im Hof nicht verlassen, worauf ihm schließlich gestattet wurde, von der Hauptfront des Gerichtsgebäudes zurückzuführen. Beim Herausstreiten aus dem Gerichtsgebäude war Ludendorff gegenständ lebhafter Ovationen.

Um die Mittagszeit herrschte in den Straßen ziemlich große Erregung. Einzelne Gruppen sogen, vaterländische Lieder singend, im Stadtimmer.

**Zusammenstoße mit der Polizei.**

München, 1. April.

Bei der Säuberungsaktion in der Blutensburgerstraße, welche die blauen berittene Polizei vornahm, um wobei die von dem Sammelplatz des Gerichts gemacht werden mußte, wurden einige Personen verletzt.

**Kosten für Ausführung des Friedensvertrags 640 Millionen Goldmark.**

Berlin, 2. April.

Der Haushaltsplan für die Ausführung des Friedensvertrages ist jetzt dem Reichsrat zugegangen. Der Etat schließt mit einem Gesamtzuschuß von 640 Goldmarken ab. Für Reparationsbarzahlungen sind keine Mittel eingelegt, da der Reparationsplan für 1924 noch nicht festliegt; zur Abgeltung einer Schuld an die Reichsbank, die seinerzeit dem Reich für die Einlösung des am 15. Juli 1923 fällig gewordenen belgischen Schatzwechsels Devisen beigegeben hatte, werden 52 Goldmarken angefordert.

Infolge der vorübergehenden Einstellung der Zahlungen sind auch hier keine Mittel vorzusehen. Die Befugnisse für den Rheinland e betragen schätzungsweise im Jahre 1924 rund 160 Millionen Goldmark. Dazu kommen

Ausgaben für Neubauten von Kasernen in Höhe von rund 64 Millionen Goldmark, Ausgaben für die Instandhaltung der von den Besatzungsstruppen benutzten Grundstücke in Höhe von über 27 Mill. Goldmark, Ausgaben für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände in diesen Wohnungen in Höhe von rund 9 Mill. Goldmark und Ausgaben für Betriebskosten in Höhe von rund 17 Mill. Goldmark. Die Ausgaben für das Ruhrgebiet sind getrennt aufgeführt; für die Kosten aus Anlaß der Ruhraktionen (Requisitionen, Entschädigungen, Leistungen der Reichsbahn) werden rund 55 Mill. Goldmark angefordert. Die Rheinlandkommission kostet rund 33 Goldmarken, die Reparationskommission 5 Goldmarken, die interalliierten Militär- und Kontrollkommissionen in Deutschland rund 10 Goldmarken. Für die Entfertigung durch die Reichsbauverwaltung sind rund 5 Goldmarken, für die Auslieferung und Instandhaltung von Kriegsmaterial 2 Goldmarken, für die Rück-

führung von Eisenbahnmateriale an Frankreich und Belgien 2 Goldmarken in Vorschlag gebracht.

**Ausdehnung des Eisenbahnerkreises.**

Berlin, 2. April.

Die Streikbewegung unter den Eisenbahnern greift weiter um sich und ist von Stuttgart und Mannheim auch nach Nürnberg, Magdeburg und Hamburg übergesprungen. In Hamburg haben die Stations-, Unterboden- und Streckenarbeiter am Dienstag beschlossen, nur acht Stunden zu arbeiten und nach achtsündiger Arbeitszeit die Arbeitshätte zu verlassen. Die Bewegung der Eisenbahnarbeiter hat sowohl die Verringerung höherer Löhne als die Wiederherstellung des achtsündigen Arbeitstages zum Ziel. Am Dienstag haben darüber im Reichsver-

kehrsministerium Verhandlungen stattgefunden. In der Arbeitszeitfrage ist man sich schon so weit einig gekommen, daß man hier zu einer raschen Einigung zu kommen hofft. Eine weit größere Differenz besteht bei der Lohnregelung. Die Verhandlungskommission der Arbeitnehmer hat dem Reichsverkehrsminister am Dienstagabend einen letzten Vorschlag über die Erhöhung der Löhne unterbreitet.

**Drohender Ausbruch sozialer Kämpfe im besetzten Gebiet.**

Wien, 1. April.

Von den Bergarbeiterverbänden sind das allgemeine Abkommen über die Mehrarbeit im Bergbau, das Abkommen über die Arbeitszeit über Tage sowie die Vereinbarung über die durchgehende Arbeitszeit mit Wirkung vom 30. April gefordert worden.

**Die Antwort der Reichsregierung auf die Note der Völkerverkonferenz über die Militärkontrolle.**

**Ein deutscher Gegenvorschlag. Übertragung der Militärkontrolle auf den Völkerverbund.**

Berlin, 1. April.

Der deutsche Botschafter in Paris hat dem Präsidenten der Völkerverkonferenz heute nachmittags 5 Uhr die Antwort der deutschen Regierung auf die Note der Völkerverkonferenz vom 5. März über die Militärkontrolle übermittelt.

Die Note stützt zunächst noch einmal die Darstellung der Note der Völkerverkonferenz, nach der die alliierten und assoziierten Regierungen in den fünf Gruppen der Kollektivnote vom 29. September 1922 nicht alle, sondern nur die wichtigsten Abstützungsmaßnahmen hätten aufzählen wollen, mit denen Deutschland nach ihrer Ansicht noch im Rückstand sei, so daß die Auffassung, als sei die deutsche Abstützung bis auf jene fünf Gruppen, die im September 1922 von der Völkerverkonferenz selbst als durchgeführt anerkannt wurden, nicht richtig sei. Die letzte Note der Völkerverkonferenz erkenne zwar die Notwendigkeit einer gemeinsamen Anstrengung an, um aus der Sachlage, in der man sich befinde, herauszukommen, und erkläre, daß die alliierten und assoziierten Regierungen bereit seien, die Aufgaben der interalliierten Militärkontrollkommission auf die Vereinigung der fünf Punkte der Kollektivnote vom 29. September zu beschränken, auch die Kommission, wenn diese Vereinigung bis zu einem gewissen Grade vorgezeichnet sein werde,

durch ein anderes Organ zu ersetzen, skizziert diesen Gegenvorschlag aber an die Bedingung, daß die Kontrollkommission ihre Inspektion vorher noch einmal in vollem Umfang wieder aufnehmen, um den alliierten und assoziierten Regierungen über den gegenwärtigen deutschen Abstützungsstand volle Sicherheit zu geben.

Nach einem Hinweis darauf, daß die deutsche Regierung den Willen zur Verständigung, der aus der Note spreche, anerkenne und würdige und daß sie den Gedanken einer gemeinsamen Anstrengung, um aus der Sachlage herauszukommen, durchaus ablehne, macht die deutsche Note über die Art und Weise der Bewirtlichung dieses Gedankens folgende Ausführungen:

Es ist richtig, daß die alliierten Völkerverkonferenz in Berlin in ihrer Kollektivnote vom 29. September 1922 die darin aufgeführten Abstützungsmaßnahmen nicht als die einzigen nach Ansicht der alliierten und assoziierten Mächte noch unangeführten Abstützungsmaßnahmen, sondern als die nach ihrer Ansicht noch nicht durchgeführten Maßnahmen von besonderer Wichtigkeit bezeichnet haben. Die in der Note nicht aufgeführten Maßnahmen, die an der Durchführung der Abstützung noch fehlen, sind danach aber doch jedenfalls nicht mehr Maßnahmen von besonderer Wichtigkeit.

Eine etwaige unvollständige Durchführung unwesentlicher Teile des Abstützungsganges kann aber, das glaubt die deutsche Regierung für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, nicht dazu führen, daß die Kontrolle beliebig verlängert wird.

Die Völkerverkonferenz selbst geht in einem Schreiben vom 8. März 1921 an das Sekretariat des Völkerverbundes davon aus, daß die Wendung der Funktionen der Kontrollkommission die rechtliche Durchführung aller Einzelheiten der Deutschland in Teil 5 des Versailler Vertrages aufgeführten Maßnahmen gar nicht voraussetzt.

Es dürfte sich durch diese Gedankenengänge doch die Rechtsauffassung bestätigen, von der die deutsche Regierung in ihrer Note vom 9. Januar d. J. an die interalliierte Militärkontrollkommission ausgegangen ist, daß nämlich, abgesehen von den 5 Punkten, welche die Völkerverkonferenz als noch offen

betrachtet, die Funktionen der Kontrollkommission eigentlich längst dem Regime des Art. 213 hätten weichen sollen. Inwiefern innerhalb des Rahmens der 5 Punkte noch Kontrollhandlungen erforderlich sind, ist eine Frage, die nach Ansicht der deutschen Regierung nicht der einseitigen Entscheidung durch ein Organ der alliierten und assoziierten Mächte, sondern der Verständigung von Fall zu Fall überlassen werden sollte. Gegenüber einer Nation von Transitionen und lebendigen Gehirnen für nationale Würde kann auf die Dauer unmöglich alles auf die Formel „Befehl und Unterwerfung“ gestellt werden.

Sollten die alliierten und assoziierten Regierungen es zulassen, daß eines ihrer Organe diese elementare Wahrheit mißachtet, so würden sie dadurch eine Strömung nähren, die der endlichen Befriedigung Europas weit abträglicher ist, als es irgendein Entgegenkommen in der Frage der deutschen Abstützung sein kann.

Die deutsche Regierung hat mit Bemerkung davon Kenntnis genommen, daß die alliierten und assoziierten Regierungen diesem Gedanken in Ergebnis wenigstens insofern zu folgen bereit sind, als sie sich erboten, die Aufgaben der Kontrolle auf die Vereinigung der fünf Punkte zu beschränken.

Die deutsche Regierung ihrerseits wüßte etwas weitergehen. Sie gestattet sich den **Gegenvorschlag,**

die Durchführung dieser beschränkten Aufgabe der Militärkontrolle von vornherein in die Hände eines anderen Organs zu legen, das der Beschränkung seiner Aufgaben auch durch Beschränkung seines Personalbestandes Rechnung trägt und durch eine Zusammenfassung, die sich dem technischen Charakter der in den fünf Punkten formulierten Materie anpaßt, eine Gewähr dafür bietet, daß sich die Militärkontrolle in dieser letzten Phase in einer Atmosphäre ruhiger Verhandlungen abspielt. Dieses neue Kontrollorgan wäre auch zeitlich ausdrücklich an die Vereinigung der fünf Punkte zu binden, wenn man nicht vorzieht, seine Wirksamkeit terminmäßig zu befristen.

Nun erlauben die alliierten Mächte allerdings, eine derartige Beschränkung der Kontrolle erst dann zuzulassen zu können, wenn sie sich zuvor davon überzeugen hätten, daß Deutschland, abgesehen von den fünf Punkten, seinen Abstützungsverpflichtungen aus Teil 5 des Versailler Vertrages im Wesentlichen genügt habe. Das ist ein Gedankenengang, dem die deutsche Regierung nicht zu folgen vermag.

Tag Deutschland, abgesehen von den fünf Punkten, im September 1922 auch nach Ansicht der alliierten und assoziierten Regierungen mit wesentlichen Teilen des Abstützungsganges nicht mehr im Rückstand war, ergibt, wie oben ausgeführt, nach Auffassung der deutschen Regierung, bereits die Kollektivnote vom 29. September 1922.

Zunächst ist es auch beispielsweise von der englischen Regierung (vergleiche insbesondere die Erklärung des Unterstaatssekretärs für das Kriegswesen in der Unterhausdebatte vom 7. Mai 1923) wiederholt positiv anerkannt worden, daß Deutschland, abgesehen von den fünf Punkten, seinen Abstützungsverpflichtungen genügt, insbesondere seine Wehrmacht unter das zulässige Soll von 100000 Mann reduziert und die Abgabe von Waffen und Munition in vollkommener zufriedenstellender Weise durchgeführt habe.

Die Frage, die die alliierten und assoziierten Regierungen offenbar aufwerfen, ist daher nicht die, ob Deutschland, abgesehen von den fünf Punkten,

abgeführt ist, sondern sie ist dahin zu formulieren, ob der deutsche Abstützungsgang heute noch derselbe ist, wie er sich im Sommer 1922 und mindestens auch noch im Frühjahr 1923 auf Grund der durchgeführten Abstützungen darstellte. Aber man würde in die Rechte des Völkerverbundes eingreifen, wenn man eine Nachprüfung über diese Frage in die Hand des zur Kontrolle des Abstützungsganges bestimmten Organs der alliierten und assoziierten Mächte legen würde, anstatt sie dem Völkerverbund zu überlassen und entsprechend erscheinenden Fällen eine Unterjuchung gemäß Artikel 213 des Versailler Vertrages in die Wege zu leiten.

Das Verfahren des Art. 213 ist ja gerade für Fälle gedacht, in denen der Völkerverbund als die zur Wahrung der gesamten europäischen Interessen dienende Institution den Einbruch gewinnt, daß sich im Stande der deutschen Abstützungen Veränderungen vollzogen haben, die vom Standpunkt des gesamten europäischen Interesses zu Bedenken Anlaß geben. Zwischen der Kontrolle der deutschen Abstützung gemäß Art. 213 und der Befugnis des Völkerverbundes nach Art. 213, in besonderen Fällen Untersuchungen über den deutschen Abstützungsgang vorzunehmen, besteht ein grundlegender Unterschied.

**Die deutsche Abstützung soll nach der Einleitung zu Teil 5 des Vertrages von Versailles die Vorbedingung für eine allgemeine Abstützung darstellen.**

Die Frage der Aufrechterhaltung des durch die deutsche Abstützung geschaffenen Zustandes gehört dagegen bereits in den Rahmen der allgemeinen Abstützung hinein und kann daher nicht getrennt von ihr betrachtet werden. Deshalb kann diese Frage schlechterdings nur von derjenigen Institution überwacht und nötigenfalls geprüft werden, deren Schicksal durch Vertrag und Völkerverbundpaß die gemeinsamen Interessen aller Völker, insbesondere die Interessen des gesamten Europas anvertraut sind.

Die deutsche Regierung macht den in der Völkerverkonferenz vertretenen alliierten und assoziierten Mächten daher den Vorschlag, daß sie sich zwecks Herbeiführung derjenigen Unterjuchungshandlung, die sie im Interesse ihrer Verantwortung über den deutschen Abstützungsgang für nötig hält, an den Rat des Völkerverbundes zu wenden, wobei sie zur Erwägung stellt, ob es sich nicht zur Vermeidung des etwaigen gleichzeitigen Funktionierens zweier verschiedenen Kontrollorgane empfehlen möchte, auch das oben erwähnte reduzierte Organ zur Vereinigung der fünf Punkte dem Rat des Völkerverbundes zu unterstellen.

Sogar der Völkerverbund würde es dann sein, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Spezialuntersuchung gemäß Art. 213 gegeben sind. Die deutsche Regierung ist sich darüber klar, daß die Erweiterung des Kreises derjenigen Mächte, die in die deutschen Verhältnisse Einblick nehmen können, in der Theorie nicht ausschließlich erwünschte Perspektiven eröffnet. Sie hat aber zum Völkerverbund das Vertrauen, daß er in der Lage sein wird, diese Bedenken in der Praxis zu paralisieren.

**Zur Völkerverkonferenz wird insbesondere die etwa nach Deutschland zu entsendende Untersuchungskommission so zusammenzufassen können, daß sie nach Bedeutung und geistiger Einstellung ihrer Mitglieder nicht als im Interesse einzelner Staaten, sondern nur als im gesamten europäischen Interesse handelnd, erscheinen kann. Er wird auch in der Lage sein, durch gleichzeitige Einleitung einer tatsächlichen und allgemeinen Abstützungsdaktion**

die breite Öffentlichkeit davon zu überzeugen, daß die etwa für notwendig gehaltene Unterjuchungshandlung nicht der banalen Wiedereinleitung des jetzigen Mißverhältnisses zwischen dem deutschen Abstützungsgang und demjenigen seiner Nachbarn, sondern der echten und endgültigen Befriedigung Europas dienen.



Der Micum-Myth auf der Arbeiterschaft.

Bonn, 1. April. Am Montag nachmittag empfing die „Micum“ in Düsseldorf Vertreter der Bergarbeiter und der Angestellten zu der von diesen nachgefolgten Besprechung über die Zulassung bei eventuellen Verhandlungen über die Erneuerung der Micum-Verträge.

Demgegenüber erklärte der Vorsitzende der Micum-Fraktion, ihm scheine, daß sich seit November nichts ereignet habe, was eine Änderung der Auffassung bedinge. Über die Lohnfrage würde nicht verhandelt werden.

Auf die Frage der Arbeitnehmer, was nach dem 15. April werden solle, wurde erwidert, daß kein Interessierter für die Beendigung der Micumverträge eintreten könne.

Würden die Lieferungen nach dem 15. April eingestellt, so würde das von den Besatzungsmächten als Wiederbeginn des passiven Widerstandes betrachtet werden.

Vor der Ueberreichung des Sachverständigenutachtens.

Paris, 1. April. Die von der französischen Presse verbreiteten Meldungen, daß die beiden Sachverständigenkomitees am Montag ihre Beratungen zu Ende geführt haben, sind unzutreffend.

Das Redaktionskomitee hat den Vorentwurf des Schlussberichts und der Vorschläge beendet. Es fehlen aber noch Fikern, über die bisher eine Einigung nicht zu erzielen war.

Schlüssen der zu Rate gezogenen Spezialisten eingehend dargestellt.

Ausflänge des Pfalzterrors. Wiederholter Bruch des Abkommens von Speyer.

Manheim, 31. März. Über die Lage in der Pfalz gehen dem Woffbureau folgende Mitteilungen zu: Nach der bewegten Zeit des sonderblütlichen Terrors ist gegenwärtig durch die Einwirkung und Belehrung der deutschen Staats- und Gemeindebehörden unter der hartgeprüften Bevölkerung wieder eine gewisse Beruhigung eingetreten.

Der 17. Februar ist also das historische Datum, an dem die Separatistenherrschaft in der Pfalz ihr Ende erreicht hat. An diesem Tage wurden die scheidenden Wachen überall eingezogen.

Auf dieses Schreiben hat nun General de Metz unter dem 18. März geantwortet, die hohe Kommission habe in ihrer Sitzung vom 15. März entschieden, daß die Aufgabe des pfälzischen Kreisamts als erfüllt erachtet wird.

Nach immer schwächer der weitest größte Teil der Verhafteten in Gefangenschaft und täglich werden neue Verhaftungen vorgenommen, wie in Birnmasen, wo am 26. März der Bürgermeister Ernst Bernsneider verhaftet wurde.

Ueberschüsse im britischen Staatsbudget.

London, 1. April. Die Budgetergebnisse des letzten Rechnungsjahres vom 1. April 1923 bis März 1924 sind heute veröffentlicht worden.

Der Budgetertrag des letzten Jahres betrug 789 Millionen Pfund Sterling (rund 15 Milliarden Goldmark) beträgt.

England und Türkei. Ende der Geheimverträge.

London, 1. April. Bei der zweiten Lesung der Bill betreffend den Friedensvertrag mit der Türkei im Unterhaus erfuhr der Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten von Bonsonby das Haus nachdrücklich, die Bill anzunehmen, um die Ratifizierung des Friedensvertrages ohne weitere Verzögerung zu ermöglichen.

Die Ratifizierung des Friedensvertrages ohne weitere Verzögerung zu ermöglichen. Er sagte, die Regierung wünsche die baldige Wiederaufnahme normaler Beziehungen zur Türkei.

Der konservative Parteivorsitzende, von Bonsonby habe eine wichtige Rede gehalten. Nach seinen Ausführungen würde die Regierung keinen Vertrag von irgendwelcher Bedeutung ohne die Zustimmung des Hauses eingehen.

Die Streitwelle in England.

London, 1. April. Die Ausbreitung des britischen Gesamtarbeitskampfes, die binnen kurzem in Wembley eröffnet werden soll, ist ebenfalls von der Streitwelle erfaßt.

Lohnbewegung.

Grünmühlau, 1. April. Die Textilarbeiter in Mittel- und Westfalen sind in eine Lohnbewegung eingetreten, sie haben die Tarifverträge gekündigt und im allgemeinen 25 Proz. Lohnerhöhung verlangt.

Planen i. B., 1. April. Am Dienstag früh ruhte hier auf verschiedenen großen Baustellen die Arbeit. Der Anlaß dazu lag darin, daß ein Teil der Arbeiter in der von den Arbeitgebern geforderte Arbeitsverlängerung nicht billigen wollten.

Wettertelegramme vom 2. April 1924, 8 Uhr morgens.

Dresden: Höhe 110 m. (Min.): +1,0. Max.: +2,0. Niederschlag: —. Temperatur: +3,0. Wind: NNO 2. Weiter: Nebel und Dunst.

Tageskalender.

Donnerstag, 3. April.

Staatstheater.

Opernhaus. Tosca. (Scarpia: Paquale Amato als Gast.) Anfang 7 1/2 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.

Opernhaus.

Freitag: Hoffmanns Erzählungen. (E. S. Nr. 3746 bis 3835.) Anfang 7 Uhr. Ende 10 1/2 Uhr.

Neustädter Schauspielhaus.

Freitag: (Auerbachsches B.) Ohnes und sein Ding. Anfang 7 Uhr. Ende 10 1/2 Uhr.

Dresden.

\* Ihr Kind aus dem Fenster geworfen. Gestern vormittag war eine auf der Zingendorfsstraße wohnhafte Frau vermutlich in einem Anfall von Wahnsinn ihrem drei Monate alten Kinde aus dem vierten Stockwerk auf die Straße hinab. Dem Kinde wurde der Schädel zertrümmert. Die Frau ist nach der Heil- und Pflegeanstalt gebracht worden.

\* Rennen zu Dresden. Das Eröffnungsmeeeting des Dresdener Rennvereins am nächsten Sonnabend und Sonntag bringt in jedem Zuge außer einem Herren-Jagdrennen sechs Flachrennen, die am Sonnabend in dem „Frühjahrspreis“ und am Sonntag in dem beliebtesten „Chrenpreis-Ausgleich“ ihren Gipfelpunkt finden.

\* Jirtus Sarrazani. Western wurde die diesjährige internationale Ringkampftournee eröffnet. Von den sechzehn bis jetzt eingetroffenen Ringern ist die Westgale in Dresden schon bekannt. Eine neue Erscheinung auf der Matte war der Franzose Benesse, der gestern schon im Kampf gegen Hansen-Gsch keine große Klasse bewies.

Heidenau. Zum Gemeindeverordnetenwahlrecht ist mit 19 gegen 6 Stimmen der sozialdemokratische Werkmeister Kaufmann gewählt worden, zum ersten Stellvertreter der von der bürgerlichen Fraktion vorgeschlagene Gemeindevorordnete Grube mit 18 Stimmen.

Fortbildungsschulpflicht. Knaben u. Mädchen werden der Besuch der Schule bis zur 4. Pflichtschule, Prop. F. Kosterlos. Rackows Handels- u. Sprachschule, Altm. 15.

Amthliche Devisenkurze.

Berlin, am 2. April 1924.

Table with columns for currency types (e.g., 2.4, 2.4, 1.4, 1.4) and exchange rates for various locations like London, New York, etc.

Neues Theater.

Das der Kaufmannschaft. Der Tenor der Herzogin. (E. S. Nr. 881 bis 1090.) Anf. 7 1/2 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.

Residenztheater.

Prinz Don Juan. Anfang 7 1/2 Uhr. Ende 10 1/2 Uhr.

Zentraltheater.

Täglich: Das große internationale Varietèprogramm. Anf. 7 1/2 Uhr.

Familiennachrichten.

Bermählt: Dr. Georg Sartfert, Direktor der Robschäper Papierfabrik, mit Frä. Susanne Marie Hofmann in Robschä b. Meissen. — Geburten: Dr. Eduard Gustav Müller, Stabsarzt a. D., Ehrenobermeister der Freiwilligen Feuerwehr zu Dresden; Frä. Anna Hedde in Dresden; Frau Selma verw. Helbig in Dresden; Dr. Rudolph Friedländer, Privatmediziner in Dresden; Dr. Friedrich Wilhelm Anacker, Kellnermeister (79 J.) in Chemnitz; Frau Selma Erler geb. Radtke in Leipzig; Dr. Sanitätsrat Dr. med. W. Riffen aus Hirschberg (68 J.) in Leipzig; Dr. Rechnungsrat Albert Heder, Eisenbahn-Amtmann a. D. in Leipzig; Dr. Gustav Geiger, Georg Schürich (46 J.) in Gerdshausen.

Der Nachdruck aus dem Inhalt der Sächsischen Staatszeitung ist erlaubt. Für den Nachdruck der Originalausgabe ist Quellenangabe Bedingung.

Für den Anzeigenteil verantwortlich: Verwaltungsdirektor Rechnungsrat Müller in Dresden. Die heutige Nummer umfasst 6 Seiten.



Ämtlicher Teil.

Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik hat das Verbot des „Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten“ — Sächs. Staatszeitung Nr. 293 v. 7. 12. 23 — aufgehoben. 179a III E Dresden, am 24. März 1924. 24

Sächsisches Ministerium des Innern.

Bezüge der Angestelltenlehrlinge.

Table with columns: der Ort, im 1. im 2. im 3. Jahr. Rows A-E with monetary values.

Dresden, am 1. April 1924. 25

Ministerium des Innern, Personalamt.

Vom 1. April bis 30. September ist die Dienstzeit auf vormittags 7 bis nachmittags 3 Uhr festgesetzt worden. Sprechtzeit von 9—1 Uhr. [30

Verkehrsbeschränkung.

Auf dem an der Linie Klopitz—Schweinitz gelegenen Bahnhof Littenberg-Dröhlen halten vom 1. April 1924 ab außer den Wägen nur noch einige Personenzüge für den Berufsverkehr.

Ämtlicher Bericht

des Landesgesundheitsamtes über den Stand von

- List of diseases: 1. Milzbrand (Anthrax), 2. Tollwut (Rabies), 3. Maul- und Klauenseuche (Apthae epizooticae), 4. Pocken (Variola), 5. Fleckfieber (Exanthema coitaleparalyticum), 6. Bläschenausbruch (Exanthema vesiculosum coitale).

- 7. Räude der Einhufer (Scabies equorum), 8. Räude der Schafe (Scabies oviarum), 9. Schweineflechte und Schweinepest (Septicemia suum et postis suum), 10. Geflügelcholera (Cholera gallinarum), 11. Tuberkulose der Rinder (Tuberculosis).

Im Handelsregister für den Einheitsbezirk ist eingetragen worden:

- 1. auf Blatt 17, die Firma M. Hirschberg & Co. in Eibenrod betz., 2. auf Blatt 389, die Firma Albert Tittel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eibenrod betz.

Amtsgericht Eibenrod, am 29. März 1924.

Auf Blatt 478 des Handelsregisters A ist heute die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wittweida und weiter folgende eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. Januar 1924 abgeschlossen worden.

Amtsgericht Wittweida, am 31. März 1924.

Im hiesigen Handelsregister ist heute folgendes eingetragen worden: 1. auf Blatt 122, betreffend die Firma Hermann Berger in Stolpen; 2. auf Blatt 142, betreffend die offene Handelsgesellschaft Oswald Fischer & Sohn in Türröhrsdorf.

ankalten Heimkehr und Frieden entbanden, drängte es ihn, sein Erzeugnis als Weidungsanstalt auszubauen. Am 1. April 1874 legte der Sohn als nunmehr alleiniger Inhaber sein Vorhaben in die Tat um und gründete die Weidungsanstalt „Vielität“. Er drückte seinem neuen Unternehmen sofort den Stempel der Großzügigkeit auf, indem er nach dem Muster der Wiener Anstalten einen großen erzklassigen Jahrsparc an-schaffte und mehrere Leidenwagen, auch solche in vornehmster Ausführung, bauen ließ.

Die beiden Weidungsanstalten Vielität und Heimkehr vereinigt und im Januar 1891 in eine G. m. b. H. umgewandelt. Da die Weidungsanstalt Vielität ein Jointventure der Dresdener Jahrsparc war, wurde die Bespannung der Gesellschaft mittels der inzwischen in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Dresdener Jahrsparcgesellschaft beiden Unternehmen dienbar gemacht.

Der Direktor Brenner dankt für den Ausschuß der Dresdener Jahrsparcgesellschaft der Leitung und dem Beamtensprecher der Jahrsparc für geleistete Arbeit und gab die Ernennung des Herrn Burghardt zum Direktor bekannt. Die übrigen Beamten und Angestellten wurden mit nachstehenden Gratifikationen bedacht.

Amtsgericht Stolpen, den 31. März 1924. Auf dem die Firma Kurt Pomper in Wutzgen betreffenden Blatt 387 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden, daß der Frau Rosa Charlotte verewb. Pomper geb. Rodmann in Wutzgen Prokura erteilt worden ist.

Mietzinssteuer.

Das Gesamtministerium hat in einer Rotverordnng vom 28. März 1924 (Sächs. Gef.-Blatt S. 209) Vorschriften über eine Aufwertungssteuer bei bebauten Grundstücken (sogenannte Mietzinssteuer) erlassen.

50 Jahre „Vielität und Heimkehr“.

Die Dresdener Weidungsanstalten „Vielität und Heimkehr“, G. m. b. H., konnten am 1. April auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß fand in den festlich geschmückten Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am See 26, ein Festakt statt, an dem sich auch Vertreter der sächsischen Regierung, der Handelskammer, der Kaufmannschaft, des Handwerks, der Kirche usw. beteiligten.

Der „Abbauzustand“ in Sachsen.

Die „Chemnitzer Volkstimme“ vom 27. März Nr. 75, bringt einen Artikel unter der obigen Überschrift, der an die amtliche Mitteilung von der Auflösung der IV. Abteilung des Innenministeriums anknüpft und aus diesem Anlaß die Regierung und namentlich die sozialdemokratischen Minister heftig angreift.

Der Arbeitsmarkt in Sachsen.

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung veröffentlicht über die Lage auf dem Arbeitsmarkt für die Zeit vom 23.—29. März folgenden Bericht: Die Befrierung des Gesamtarbeitsmarktes im Reich hat sich in dieser Periode etwas gehoben.

Es ist zu erwarten, daß die Bereinigung der IV. Abteilung mit dem Arbeitsministerium das Gegebene sei. Da aber die Änderung der Verwaltung im ganzen unterbleibt, wurde damals auch der Plan, soweit er die IV. Abt. betraf, nicht durchgeführt. Es verstand sich aber von selbst, daß er wieder aufgenommen wurde, als der vom Reich aufgezogene Personalabbau die Vereinfachung der Verwaltung zum notwendigen Gebot machte.

Vor allen Dingen aber kann keine Rede davon sein, daß die Regierung die Abteilung IV aufgehoben hätte, um die Wohlfahrtsanstalten wieder den sächsischen Kreisen anzuschließen. — für sie sind lediglich die hier angeführten sachlichen Gründe maßgebend gewesen.

Die „Chemnitzer Volkstimme“ greift zum Schluß die Personalpolitik der Regierung im ganzen an und behauptet fälschlich, daß ihre Tendenz dahingehe, alle Sozialdemokraten und republikanischen Beamten abzubauen — diese Beamten seien ungeeignet geworden. — Das will die „Chemnitzer Volkstimme“ durch die Aufzählung einiger Fälle beweisen, in denen Sozialdemokraten, republikanische Beamte abgebaut wurden.

Amtsgericht Wutzgen, den 31. März 1924. Der Schulauschuß hat beschlossen, die Elternschulden auf den hiesigen Volks- und Hilfsschulen auf Sonntag, den 11. Mai, festzusetzen. Die Zahl hat in den Stunden von 10 bis 5 Uhr zu erfolgen und findet in den von den Kindern besuchten Schulen statt.

Zulassung Begabter ohne Reifeprüfung zum Hochschulstudium.

(N.) In Abänderung von § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1923 — I 2324 A — (SSt. 1923, S. 212), die Zulassung besonders Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule Dresden betr., wird bestimmt, daß in Zukunft als Abgabetermin für die Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht mehr der 31. Dezember und der 31. Mai gelten.

Zulassung Begabter ohne Reifeprüfung zum Hochschulstudium.

(N.) In Abänderung von § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1923 — I 2324 A — (SSt. 1923, S. 212), die Zulassung besonders Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule Dresden betr., wird bestimmt, daß in Zukunft als Abgabetermin für die Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht mehr der 31. Dezember und der 31. Mai gelten.

Zulassung Begabter ohne Reifeprüfung zum Hochschulstudium.

(N.) In Abänderung von § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1923 — I 2324 A — (SSt. 1923, S. 212), die Zulassung besonders Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule Dresden betr., wird bestimmt, daß in Zukunft als Abgabetermin für die Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht mehr der 31. Dezember und der 31. Mai gelten.

Zulassung Begabter ohne Reifeprüfung zum Hochschulstudium.

(N.) In Abänderung von § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1923 — I 2324 A — (SSt. 1923, S. 212), die Zulassung besonders Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule Dresden betr., wird bestimmt, daß in Zukunft als Abgabetermin für die Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht mehr der 31. Dezember und der 31. Mai gelten.

Zulassung Begabter ohne Reifeprüfung zum Hochschulstudium.

(N.) In Abänderung von § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1923 — I 2324 A — (SSt. 1923, S. 212), die Zulassung besonders Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule Dresden betr., wird bestimmt, daß in Zukunft als Abgabetermin für die Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht mehr der 31. Dezember und der 31. Mai gelten.

Zulassung Begabter ohne Reifeprüfung zum Hochschulstudium.

(N.) In Abänderung von § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1923 — I 2324 A — (SSt. 1923, S. 212), die Zulassung besonders Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule Dresden betr., wird bestimmt, daß in Zukunft als Abgabetermin für die Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht mehr der 31. Dezember und der 31. Mai gelten.

Zulassung Begabter ohne Reifeprüfung zum Hochschulstudium.

(N.) In Abänderung von § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1923 — I 2324 A — (SSt. 1923, S. 212), die Zulassung besonders Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule Dresden betr., wird bestimmt, daß in Zukunft als Abgabetermin für die Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht mehr der 31. Dezember und der 31. Mai gelten.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Rechtsgelehrblatt. Die am 31. März angegebene Nr. 27 von Teil I enthält: Bdg. zur Abänderung der Tummelplatzverordnung auf die Länder, sowie Bdg. über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums. — Die am 1. April ausgegebene Nr. 28 von Teil I enthält: Gesetz über die Zulassung der Weine des Jahrs 1922; 2. Gesetz über die Dienstverträge; Bdg. über die Aufhebung des Amtes der Demobilisationskommissare; Aufw.-Vorschriften zur Bdg. über Erwerbslosenfürsorge; Bdg. zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Beweistätigkeit des Rechtsanwalts in dem Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht; Bdg. über Annahme ausländ. Zahlungsmittel im Zahlungverkehr; Bdg. über das Inkrafttreten der §§ 24 bis 30 der Reichsgrundbuchordnung, sowie Grundzüge über Rotverordnng, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen.

Sächsisches Gesetzblatt.

Die unterm 29. März ausgegebene Nr. 16 enthält: Rotverordnng zum Bodge der 3. Steuernormenordnung und des Finanzangelegenheitsgesetzes, sowie Übergangsverordnng zur Gemeindeordnung. Die schon erscheinende Nr. 7 des Finanzministeriums für den Freistaat Sachsen (herausgegeben vom Finanzministerium) enthält u. a. folgende Verordnungen: B.D. über die Herkunft des Reifensamens, Bt. über Bereinigung des Strohsensens und Bt. über den Wert Dresden I und Dresden II. Kaufkraftwert Oberelbens.

Dresden.

Dresdner Nichtzahlen.

Die Dresdner Nichtzahlen der Lebenshaltungskosten für Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Kleidung berechnen sich laut Mitteilung des Statistischen Amtes der Stadt Dresden, nach dem Preisstand vom 31. März ebenso wie in der Vorwoche auf das 971 millionenfache der Vorjahreszeit (1913/14 = 1). Ohne Einrechnung der Lebensmittel ist die Nichtzahl seit der Vorwoche vom 902 millionenfachen auf das 900 millionenfache oder um 0,2 v. H. gesunken.



Die letzte Besserung machte sich teilweise für landwirtschaftliche Angelegenheiten bemerkbar.

Erkenntnis. Die heutige Sparkasse tritt an ihre Hypothekenschuldner mit der Bitte heran, für die im Jahre 1923 infolge der Inflation entgangenen Zinsbeträge einen allgemeinen Beitrag in Höhe von 2,50 M. für 1000 M. Hypothekenschuld zu leisten.

Land- u. Forstwirtschaft.

Weinbauliches. Montag, den 7. April, beginnt an der Weinbaulehr- und Versuchsanstalt Schloss Hofschönig Kadereit der Lehrgang über Lebenschnitt, Pfanzungen und Pflege des Weinkobes. Der Unterricht beginnt 9 Uhr vormittags.

Dresdner Kurse vom 1. April.

Table with multiple columns listing various market prices including Renten, Wechsel, and Gold prices. Includes sub-sections like 'Renten', 'Wechsel', 'Gold', 'Kupfer', 'Zinn', 'Blei', 'Zink', 'Nickel', 'Kobalt', 'Mangan', 'Eisen', 'Aluminium', 'Magnesium', 'Silber', 'Platin', 'Gold', 'Silber', 'Kupfer', 'Zinn', 'Blei', 'Zink', 'Nickel', 'Kobalt', 'Mangan', 'Eisen', 'Aluminium', 'Magnesium'.

durch niedrige Löhne und Gehälter, macht sich überall bemerkbar und bringt es mit sich, daß Erzeuger und Großhändler härter werden auf den Markt treten.

Wirtschaftsminister Müller über die wirtschaftliche Lage des Mittelstandes.

Bersammlung des Dresdner Einzelhandelsverbandes.

In einer Versammlung des Dresdner Einzelhandelsverbandes sprach am Dienstag der sächsische Wirtschaftsminister Müller über das Thema: 'Die wirtschaftliche Lage des Mittelstandes'.

besondere Notlage des Mittelstandes

zu sprechen kommend, betonte der Redner u. a.: Die Wiederherstellung des Mittelstandes auf den Stand vor etwa 100 Jahren ist infolge der Entwicklung des Wirtschaftslebens nicht mehr möglich.

Bei der Mittelstand heute in so viele Interessen' gruppen gesplittert, daß er keinen einheitlichen Kampf führen könne.

und wie kann ihm geholfen werden? Durch Staatshilfe könne ihm nicht geholfen werden, sein Heil liege auf dem Wege der Selbsthilfe.

Freiwilligkeitsstellen

fordern müsse. Wirtschaftsminister Müller legte demgegenüber nochmals dar, daß gerade auf die Initiative der Reichsregierung hin diese Stellen weiter bestehen und daß ihre Notwendigkeit sich daraus ergebe, daß man gewisse Geschäftskarrieren zwischen Kreise überwinden müsse.

Volkswirtschaft und Handel.

Berlin, 1. April. Edelmetallepreise. Gold 1 kg jein 2950,- 2975 M. bei Windexnahme von 1 kg.

Die Auffassung der Goldbilanz. Nachdem die Ausfuhrverordnungen zur Goldbilanzverordnung nunmehr veröffentlicht ist, erscheint im Auftrag der Handelskammer zu Berlin und unter Mitwirkung der Goldbilanzkommission der Spitzenverbände von Handel und Industrie ein ausführlicher Kommentar über die Aufstellung der Goldbilanz, mit dessen Hülfe die Handelskammer Reichsanwalt Dr. Richard Rosenfeld, Berlin, unter Mitwirkung der Herren Dr. Werner Reichensfeld (Handelskammer zu Berlin), Rechtsanwalt Hans Wilschke (Handelskammer zu Berlin), Walter Baffon (Rentenverband des Deutschen Großhandels), Dr. Walter Reimer (Vereinigtes Institut für Wirtschaft und Statistik), Dr. Eugen Singer (Mitglied der Geschäftsführung des Reichsbundes der Deutschen Industrie) beauftragt hat.

Verlängerung der Reichs-Waldverordnung

Im Mai des vergangenen Jahres wurde die Geltungsdauer der sogenannten Reichs-Waldverordnung auf ein Jahr verlängert. Diese Verordnung regelt in ihren wichtigsten Bestimmungen die Befugnisse der Städte, Verteilung und Preisregelung von Frischmilch auf ihrem Gebiete vorzunehmen, und gibt ferner den Behörden Zwangsbeschlüsse, um die Ablieferung von Frischmilch bei den Produzenten event. durch Preisermäßigungen durchzusetzen.

Die Lage des Stellenmarktes in Deutschland

Rach einem Berichte der Stellenvermittlung des Gewerkschaftsbundes der Angestellten in Leipzig ist die Nachfrage nach Angestellten im allgemeinen recht flau. Selbst das Angebot von Stellen für Buchhalter hat nachgelassen. Die geringe Kaukraft der Mehrzahl der Verbraucher, entstanden

Die Kohlenverträge. Aus dem Ruhrgebiet wird mitgeteilt: Das Revier der sogenannten Rheinverträge sind die Kohlenverträge, die auch jetzt im Vordergrund der Verhandlungen stehen. Durch sie ist der Ruhrbergbau verpflichtet worden, 27 % der Kohlenförderung ohne jede Verzögerung an die Versorgungsgruppen abzuführen.

Tageschronik.

Gemeiner Nachschuß.

Berlin, 1. April. Auf dem Untergundbahnhof Zeckeliner Platz wurde Professor Sombart, der eben im Begriff war, zur Berliner Universität zu fahren, von einem Studenten auf die Schienen gestoßen.

Feuer auf dem Dampfer „Solfatia“.

Hamburg, 1. April. Am Montag lag in dem ersten Raum des Dampfers „Solfatia“, der der Hamburg-Amerika-Linie gehört, durch Fahrlässigkeit eines blinden Passagiers Feuer zum Ausbruch. Das Feuer verbreitete sich mit rasender Schnelligkeit über den ganzen Lagerraum.

Liebesdrama.

Der 26jährige Student Reichelt aus Gotha und die zehn Jahre ältere Kantenschweizer Ritter begingen in der Nähe des Odaxturmes bei Coburg Selbstmord. Reichelt hat seine Geliebte durch einen Kopfschuß getötet und die Leiche mit Frühlingsblumen geschmückt.

Das Hochwasser der Weichsel.

Warschau, 1. April. Trotz des Abfließens der durch den Eisgang und das Auftauen der ungeheuren Schneemassen hervorgerufenen Wassermengen ist das Überschwemmungsgebiet in Polen noch sehr groß, es dehnt sich stellenweise über eine Strecke von 100 km aus.

Warschau noch über 3 m höher als der Normalstand. Auch stehen Ströme über 2 m unter Wasser.

Zunahme der Krebskrankheit in England und Amerika.

Der englische Gesundheitsminister hat an die deutschen Gesundheitsbehörden ein Rundschreiben erlassen, in dem er in gemeinverständlicher Sprache unsere heutigen Kenntnisse über die Krebsfrage zusammengefaßt hat. Der Minister fügt sich dabei, wie wir in der 'Deutschen Medizinischen Wochenschrift' lesen, auf die Untersuchungen eines vom Gesundheitsministerium ernannten Sachverständigen-Komitees. Der Minister hat ferner das britische Intelligenzbüreau beauftragt, mit den Krebsforschungs-Instituten in Föhlung zu bleiben und selbständig Untersuchungen über den epidemiologischen und statistischen Charakter der Krebskrankheit sowohl in England wie im Auslande anzustellen.

Partial text on the right edge of the page, mostly cut off.